

Auflagen und Bedingungen bei Personentransport auf der Ladefläche

1. Die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) müssen eingehalten werden.
2. Der Fahrzeugführer muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz einer entsprechenden Fahrerlaubnis sein.
3. Bei den An- und Abfahrten darf nicht schneller als 25 km/h gefahren werden. Die Fahrzeuge sind mit Geschwindigkeitsschildern gem. § 58 StVZO zu kennzeichnen. Personenbeförderung auf Anhängern ist **nicht** zulässig.
4. Beim Festumzug darf lediglich mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Personenbeförderung auf der Ladefläche von Anhängern ist zulässig.
5. Die für die Fahrzeuge vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen dürfen verdeckt oder zusätzlich angebracht sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nicht erforderlich ist.
6. Die An- oder Aufbauten sind sicher zu gestalten und am Anhänger fest anzubringen.
7. Beim Festumzug dürfen Personen auf Anhängern nur befördert werden, wenn
 - die Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist,
 - für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzung und Herunterfallen des Platzinhabers besteht,
 - eine Bestätigung der Haftpflichtversicherung für den Personentransport bei der Veranstaltung mitgeführt wird.

Auflagen und Bedingungen für An- oder Aufbauten

Durch An- oder Aufbauten darf die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge nicht beeinträchtigt werden.

Sofern die nach der StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte durch An- oder Aufbauten überschritten werden, ist durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr zu bescheinigen, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf der Veranstaltung bestehen. Das Gutachten ist bei der Veranstaltung mitzuführen.

Für jedes eingesetzte Kraftfahrzeug muss eine Versicherungsbestätigung vorliegen, aus der hervorgeht, dass der Versicherer auch für Schäden haftet, die auf den Einsatz des Fahrzeugs im Rahmen der Veranstaltung zurückzuführen ist. Die Versicherungsbestätigung ist mitzuführen.